



Brüssel, 18. Januar 2019  
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom  
21. November 2017

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER ZIVILJUSTIZ UND DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> ein „Drittland“<sup>2</sup> sein wird.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der Ungewissheit, ob das Austrittsabkommen ratifiziert wird, sind alle Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich des im Entwurf des Austrittsabkommens<sup>3</sup> vorgesehenen Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich der Ziviljustiz und des internationalen Privatrechts ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen<sup>4</sup>:

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>3</sup> Vgl. Teil vier des auf der Ebene der Unterhändler am 14. November 2018 vereinbarten Entwurfs eines *Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft* ([https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-uk-eu-agreed-negotiators-level-14-november-2018-including-text-article-132\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-uk-eu-agreed-negotiators-level-14-november-2018-including-text-article-132_en)).

<sup>4</sup> Es wird daran erinnert, dass das Vereinigte Königreich an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen nicht in vollem Umfang des betreffenden Besitzstands teilnimmt.

## 1. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT

Im internationalen Privatrecht der EU sind harmonisierte Vorschriften für die internationale Zuständigkeit im Bereich der Zivil- und Handelssachen (einschließlich Insolvenz) sowie des Familienrechts festgelegt<sup>5</sup>. Diese harmonisierten Vorschriften gelten im Allgemeinen nur dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hat.

### 1.1. Zum Austrittsdatum anhängige Verfahren

Für Verfahren, an denen Beklagte mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich beteiligt sind und die zum Austrittsdatum vor Gerichten der EU-27-Mitgliedstaaten<sup>6</sup> anhängig sind, gelten weiterhin die EU-Vorschriften über die internationale Zuständigkeit.

### 1.2. Ab dem Austrittsdatum eingeleitete Verfahren

Auf Verfahren, an denen Beklagte mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich beteiligt sind und die am oder nach dem Austrittsdatum in den EU-27-Mitgliedstaaten eingeleitet werden, finden die Vorschriften in EU-Instrumenten über die internationale Zuständigkeit im Bereich der Zivil- und Handelssachen sowie des Familienrechts keine Anwendung mehr, es sei denn, die EU-Instrumente sehen eine Zuständigkeit in Bezug auf Drittländer vor<sup>7</sup>.

Die internationale Zuständigkeit wird sich also nach den nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats bestimmen, in dem ein Gericht angerufen wurde.

In einigen Fällen finden internationale Übereinkommen wie die von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Übereinkommen Anwendung<sup>8</sup>, sofern sowohl die EU (oder EU-Mitgliedstaaten) als auch das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen als Vertragsparteien angehören.

---

<sup>5</sup> Diese Mitteilung befasst sich nicht spezifisch mit Fragen des Verbraucherschutzes. Siehe hierzu die „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und EU-Vorschriften in den Bereichen Verbraucherschutz und Passagierrechte“ vom 27. Februar 2018.

<sup>6</sup> Zwar sehen die EU-Verträge Sonderregelungen für die (Nicht-)Beteiligung Irlands und Dänemarks an der Annahme von Maßnahmen nach diesem Teil des EU-Besitzstands vor, doch wird der Einfachheit zuliebe der Begriff „EU-27“ verwendet.

<sup>7</sup> Dies ist beispielsweise der Fall bei Rechtsstreitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind (siehe Fußnote 5).

<sup>8</sup> In der Regel werden diese Übereinkommen von jedem Staat, der dem Übereinkommen als Vertragspartei angehört, in nationales Recht umgesetzt.

## 2. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

Im internationalen Privatrecht der EU sind Vorschriften für die erleichterte Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen festgelegt, die von einem Mitgliedstaat erlassen wurden.

### 2.1. Für vollstreckbar erklärte Entscheidungen

Ist in dem betreffenden Rechtsinstrument das Exequaturverfahren vorgesehen, kann eine Entscheidung eines Gerichts des Vereinigten Königreichs, die vor dem Austrittsdatum in der EU-27 für vollstreckbar erklärt, jedoch vor diesem Zeitpunkt noch nicht vollstreckt wurde, in der EU-27 noch vollstreckt werden. Dabei ist es unerheblich, dass die Entscheidung ursprünglich von einem Gericht des Vereinigten Königreichs erlassen wurde.

### 2.2. Zum Austrittsdatum anhängige Verfahren

Sofern eine Entscheidung eines Gerichts des Vereinigten Königreichs nicht vor dem Austrittsdatum für vollstreckbar erklärt wurde, gelten die EU-Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung einschlägiger Entscheidungen des Vereinigten Königreichs nicht für eine Entscheidung eines Gerichts des Vereinigten Königreichs, die nicht vor dem Austrittsdatum vollstreckt wurde, selbst wenn

- die Entscheidung in der Sache selbst vor dem Austrittsdatum ergangen ist oder
- das Vollstreckungsverfahren vor dem Austrittsdatum eingeleitet wurde.

### 2.3. Am oder nach dem Austrittsdatum eingeleitete Verfahren

Für Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung eines Gerichts des Vereinigten Königreichs, die ab dem Austrittsdatum in der EU-27 eingeleitet werden, gelten die EU-Vorschriften nicht mehr.

Für die Anerkennung und Vollstreckung sind dann die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats maßgeblich, in dem die Anerkennung/Vollstreckung erwirkt werden soll.

In einigen Fällen finden internationale Übereinkommen wie die von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Übereinkommen Anwendung<sup>9</sup>, sofern sowohl die EU (oder EU-Mitgliedstaaten) als auch das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen als Vertragsparteien angehören.

**Alle Akteure sollten dies bei der Beurteilung von Vertragsklauseln zur internationalen Zuständigkeit berücksichtigen.**

---

<sup>9</sup> In der Regel werden diese Übereinkommen von jedem Staat, der dem Übereinkommen als Vertragspartei angehört, in nationales Recht umgesetzt.

### 3. SPEZIFISCHE EU-VERFAHREN

Das EU-Recht im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sieht mehrere spezifische Verfahren wie das Europäische Mahnverfahren<sup>10</sup> oder das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen<sup>11</sup> vor.

Die in den Abschnitten 1 und 2 dieser Mitteilung dargelegten Grundsätze für die Zuständigkeit sowie für die Anerkennung und Vollstreckung gelten auch für diese spezifischen justiziellen Verfahren.

### 4. VERFAHREN DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN

Das EU-Recht im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sieht eine Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit vor (z. B. in Bezug auf die Zustellung von Schriftstücken<sup>12</sup>, die Beweisaufnahme<sup>13</sup> oder im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen<sup>14</sup>). Ab dem Austrittsdatum werden EU-27-Mitgliedstaaten auf der Grundlage des EU-Rechts

- anhängige Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich nicht weiterführen und
- keine neuen Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich einleiten.

Solche Verfahren können gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die justizielle Zusammenarbeit mit Drittländern weitergeführt werden. In einigen Fällen finden internationale Übereinkommen wie die von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Übereinkommen Anwendung<sup>15</sup>, sofern

---

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79).

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1).

<sup>14</sup> Siehe Artikel 8 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

<sup>15</sup> In der Regel werden diese Übereinkommen von jedem Staat, der dem Übereinkommen als Vertragspartei angehört, in nationales Recht umgesetzt.

sowohl die EU (oder EU-Mitgliedstaaten) als auch das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen als Vertragsparteien angehören<sup>16</sup>.

**Alle nationalen Zentralen Behörden sollten prüfen, ob Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit zum Austrittsdatum möglicherweise noch anhängig sein werden und ob die betreffenden Verfahren nach nationalem Recht oder einem einschlägigen internationalen Übereinkommen weitergeführt werden können. Ist eine Weiterführung nach nationalem Recht oder einem einschlägigen internationalen Übereinkommen möglich, sollte die Zentrale Behörde erwägen, ein bedingtes zusätzliches Ersuchen nach dem einschlägigen nationalen Recht/internationalen Übereinkommen für den Fall zu übermitteln, dass das Vereinigte Königreich ohne Austrittsabkommen aus der Union austritt.**

## 5. SONSTIGES

- Mit der Verordnung (EU) 2016/1191<sup>17</sup> wurden für bestimmte öffentliche Urkunden (z. B. Geburtsurkunden) die Apostille abgeschafft und andere Formalitäten vereinfacht, wodurch der freie Verkehr bestimmter öffentlicher Urkunden erleichtert wird. Die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1191 hängt nicht davon ab, wann die öffentliche Urkunde ausgestellt wurde, sondern wann sie den Behörden eines anderen Mitgliedstaats vorgelegt wird. Daher wird die Verordnung (EU) 2016/1191 nicht mehr für eine von den Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellte öffentliche Urkunde gelten, die den Behörden eines EU-27-Mitgliedstaats ab dem Austrittsdatum vorgelegt wird. Dabei sind der Zeitpunkt der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer der betreffenden öffentlichen Urkunde unerheblich.
- Die Kommission stellt über das Europäische Justizportal<sup>18</sup> eine Reihe von Informationsmöglichkeiten über die nationalen Justizsysteme zur Verfügung. Ab dem Austrittsdatum wird das Europäische Justizportal keine Informationen über das Vereinigte Königreich mehr enthalten. Auch die dynamischen Formulare und Informationsblätter zum Vereinigten Königreich werden nicht länger abrufbar sein.

Im Europäischen Justizportal <https://beta.e-justice.europa.eu/?action=home&plang=de> und auf der Website der Kommission zur Ziviljustiz [http://ec.europa.eu/justice/civil/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/civil/index_en.htm) sind Informationen über den Bereich der Ziviljustiz (teils auf Deutsch, teils auf Englisch) verfügbar. Die

---

<sup>16</sup> Beispielsweise kann in Fällen internationaler Kindesentführung der Antrag der ersuchenden Zentralen Behörde durch die ersuchte Zentrale Behörde stattdessen im Rahmen des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geprüft werden.

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1).

<sup>18</sup> <https://e-justice.europa.eu/home.do?action=home&plang=de&init=true>

entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Justiz und Verbraucher